

4.1.5. Konzentration der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung muß sorgfältig auch im Hinblick auf die Terminplanung und auf die rechtzeitige Ladung der Beteiligten zum Hauptverhandlungstermin vorbereitet werden, um Unterbrechungen der Hauptverhandlung aus diesen vermeidbaren Gründen vorzubeugen (siehe Abschnitt 3.4.).

Damit die zur Urteilsfindung berufenen Richter den in der Hauptverhandlung allseitig zu erschöpfenden Prozeßstoff bis zur Urteilsverkündung im Gedächtnis behalten und geistig beherrschen können, aber auch damit im Interesse der Beteiligten die Entscheidung beschleunigt herbeigeführt wird, soll die Hauptverhandlung möglichst wenig und dann nur möglichst kurz unterbrochen werden. Darum ist die Gesamtdauer der Unterbrechungen gesetzlich beschränkt (§218 Abs. 3 tSPO). Auch die zur Vorbereitung der Urteilsverkündung zulässige Unterbrechungsfrist bis zu drei Tagen (§ 246 Abs. 3 StPO) soll nur in Anspruch genommen werden, soweit das unvermeidbar ist. Die Summe aus den Unterbrechungen, die jede für sich genommen mehr als drei Tage dauerten, darf insgesamt zehn Tage nicht überschreiten, andernfalls muß die Hauptverhandlung neu begonnen werden. Der Hauptverhandlungstag, an dem die Unterbrechung angeordnet bzw. beschlossen wurde, sowie der Tag, an dem die Hauptverhandlung fortgesetzt wurde, zählen bei der Berechnung der Gesamtunterbrechungsdauer nicht mit (§ 78 Abs. 1 StPO).

Beispiel

Das Gericht verhandelte in einer Strafsache

- a) am 24. und 25. Juli,
- b) am 29. und 30. Juli,
- c) am 4. und 5. August,
- d) am 7. August,
- e) am 11. August.

Die Unterbrechungen betragen:

zwischen a) und b) = 3 Tage,
zwischen b) und c) = 4 Tage,
zwischen c) und d) = 1 Tag,
zwischen d) und e) = 3 Tage
insgesamt 11 Tage.

Aber nach dem Gesetz fällt nur die Unterbrechung zwischen b) und c) = 4 Tage ins Gewicht.

Im gleichen Verfahren darf das Gericht, das die Hauptverhandlung am 11. August unterbrochen hat, die Hauptverhandlung am 19. August nicht fortsetzen. Zwischen dem 11. und dem 19. August liegt eine Unterbrechung von 7 Tagen. Die nach dem Gesetz zu zählenden Unterbrechungen würden $4 + 7 = n$ Tage betragen. Die Fortsetzung der Hauptverhandlung nach einer solchen Unterbrechung ist gesetzlich unzulässig. Am 19. August muß das Gericht die Hauptverhandlung neu beginnen.

4.1.6. Der Gegenstand der Hauptverhandlung

Durch den Eröffnungsbeschluß ist der Gegenstand der Hauptverhandlung festgelegt. Die Hauptverhandlung erstreckt sich nur auf die im Eröffnungsbeschluß (gegebenenfalls auch auf die im Einbeziehungsbeschluß nach § 237 StPO — siehe Abschnitt 4.3.12.) bezeichnete Tat und auf den im Eröffnungsbeschluß genannten Angeklagten. Innerhalb dieses Rahmens hat das Gericht den Verhandlungsgegenstand selbständig zu untersuchen, allein nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung den Sach-